

| Inhaltsverzeichnis   | Seite |
|--|-------|
| 1. Allgemeine Angaben .....  | 3     |
| 1.1 Zum Auftrag .....  | 4     |
| 1.1.1 Mieter .....   | 4     |
| 1.1.2 Gewerbebetrieb .....   | 4     |
| 1.1.3 Maschinen oder Betriebseinrichtungen .....                                 | 4     |
| 1.1.4 Hausschwamm .....  | 4     |
| 1.1.5 Bauauflagen oder baubehördliche Beschränkungen .....                       | 4     |
| 1.1.6 Energieausweis .....   | 4     |
| 1.1.7 Altlasten .....  | 4     |
| 1.1.8 Zu der privatrechtlichen und öffentlichen-rechtlichen Situation .....      | 4     |
| 1.2 Zum Objekt .....   | 5     |
| 1.3 Zu den Ausführungen in diesem Gutachten .....                                | 5     |
| 1.4 Allgemeine Maßgaben .....  | 5     |
| 2. Grundstücksbeschreibung .....   | 8     |
| 2.1 Grundstücksdaten .....   | 8     |
| 2.2 Tatsächliche Eigenschaften .....   | 8     |
| 2.2.1 Lage des Grundstücks innerhalb des Ortsteils .....                         | 8     |
| 2.2.2 Lage der Gemeinde .....  | 9     |
| 2.2.3 Infrastruktur .....  | 9     |
| 2.3 Planungsrechtliche Gegebenheiten .....                                       | 9     |
| 2.3.1 Flächennutzungsplan .....  | 9     |
| 2.3.2 Festsetzungen im Bebauungsplan „Auf'm Bruchrain“ vom 12.11.1969 .....      | 10    |
| 2.3.3 Bodenordnung .....   | 10    |
| 2.3.4 Entwicklungsstufe und Erschließungszustand .....                           | 10    |
| 2.3.5 Bauordnungsrechtliche Gegebenheiten .....                                  | 10    |
| 2.4 Grundstücksbeschaffenheit .....  | 11    |
| 2.5 Erschließung .....   | 11    |
| 2.6 Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten .....                        | 11    |
| 2.7 Baugrund, Grundwasser .....  | 11    |
| 2.8 Immissionen, Altlasten .....   | 12    |
| 2.9 Rechtliche Gegebenheiten .....   | 12    |
| 3. Exemplarische Beschreibung des Gebäudes und der Außenanlagen .....            | 13    |
| 3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung .....                                 | 13    |
| 3.2 Wohnhaus .....   | 13    |
| 3.3.1 Exemplarische Beschreibung der Ausstattung .....                           | 16    |
| 3.3.2 Raumliste .....  | 17    |
| 4. Ermittlung des Verkehrswerts .....  | 19    |
| 4.1 Verfahrenswahl mit Begründung .....  | 19    |
| 4.2 Bodenwertermittlung .....  | 20    |
| 4.2.1 Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks .....                        | 20    |
| 4.2.2 Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung .....                            | 21    |
| 4.3 Sachwertermittlung .....   | 22    |
| 4.3.1 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe .....    | 23    |
| 4.3.2 Sachwertberechnung .....   | 27    |
| 4.3.3 Erläuterung zur Sachwertberechnung .....                                   | 28    |
| 4.4 Ertragswertermittlung .....  | 35    |
| 4.4.1 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe ..... | 36    |
| 4.4.2 Ertragswertberechnung .....  | 38    |
| 4.4.3 Erläuterung zur Ertragswertberechnung .....                                | 38    |
| 4.5 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen .....                    | 40    |
| 4.5.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen .....                                | 40    |
| 4.5.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse .....                        | 40    |
| 4.5.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse .....                            | 41    |
| 4.5.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse .....                                  | 41    |
| 4.6 Verkehrswert .....   | 42    |
| 5. Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software .....                     | 44    |
| 6. Verzeichnis der Anlagen .....   | 45    |

## 1. Allgemeine Angaben

### Angaben zum Bewertungsobjekt

**Art des Bewertungsobjekts:** Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus mit Garage

**Objektadresse:** 61276 Weilrod-Emmershausen  
Am Bruchrain 15

|                          |                  |              |                        |
|--------------------------|------------------|--------------|------------------------|
| <b>Grundbuchangaben:</b> | <b>Grundbuch</b> | <b>Blatt</b> | <b>laufende Nummer</b> |
|                          | Emmershausen     | 522          | 1                      |

|                         |                  |             |                  |                    |
|-------------------------|------------------|-------------|------------------|--------------------|
| <b>Katasterangaben:</b> | <b>Gemarkung</b> | <b>Flur</b> | <b>Flurstück</b> | <b>Größe</b>       |
|                         | Emmershausen     | 6           | 149/1            | 692 m <sup>2</sup> |

### Angaben zum Auftraggeber

**Auftraggeber:** Amtsgericht Königstein  
Gerichtstraße 2  
61462 Königstein

Auftrag vom 31.10.2024

### Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

**Grund der Gutachtenerstellung:** Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung

**Wertermittlungsstichtag:** 10.12.2024

**Tag der Ortsbesichtigung:** 10.12.2024

**Umfang der Besichtigung:** Der Dachraum konnte nicht besichtigt werden.

## 1.1 Zum Auftrag

### 1.1.1 Mieter

Das Objekt wird eigengenutzt.

### 1.1.2 Gewerbebetrieb

Unter der Objektadresse ist kein Gewerbe gemeldet.

### 1.1.3 Maschinen oder Betriebseinrichtungen

Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurden keine Maschinen oder Betriebseinrichtungen vorgefunden.

### 1.1.4 Hausschwamm

Im Rahmen der Ortsbesichtigung konnte kein Verdacht auf Hausschwamm festgestellt werden.

### 1.1.5 Bauauflagen oder baubehördliche Beschränkungen

Es wurden keine Bauauflagen oder baubehördlichen Beschränkungen bekannt.

### 1.1.6 Energieausweis

Es wurde kein Energieausweis vorgelegt.

### 1.1.7 Altlasten

Im Rahmen der Ortsbesichtigung konnte kein Verdacht auf Altlasten festgestellt werden.

### 1.1.8 Zu der privatrechtlichen und öffentlichen-rechtlichen Situation

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden teilweise mündlich eingeholt. Da diese Angaben letztendlich nicht abschließend auf ihre Richtigkeit überprüft werden können, muss aus Haftungsgründen die Empfehlung ausgesprochen werden, vor einer vermögenswirksamen Disposition von der jeweils zuständigen Stelle und vom Eigentümer schriftliche Bestätigungen einzuholen.

## 1.2 Zum Objekt

Bei dem zu bewertenden Objekt handelt es sich um ein bebautes Grundstück in Ortsrandlage von Emmershausen, einem Ortsteil der Gemeinde Weilrod.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus mit Garage bebaut.

### **Der Dachraum war im Ortstermin nicht zugänglich.**

Bei dem Wohnhaus handelt es sich um ein Fertighaus der Marke OKAL, Baujahr 1980. Diese Häuser waren nicht selten schadstoffbelastet. Für das zu bewertende Gebäude liegen keine Schadstoff- oder Raumlufgutachten vor. Diese Wertermittlung unterstellt ungeprüft, dass das Gebäude frei von Schadstoffen ist.

Im Kellergeschoss befinden sich Wohnräume mit einem Zugang von außen. Aus sachverständiger Sicht handelt es sich nicht um eine eigenständige Wohneinheit (Einliegerwohnung).

Das Gebäude wurde bisher nicht wesentlich modernisiert. Es sind erhebliche Investitionen erforderlich.

Ein Energieausweis wurde nicht vorgelegt. Die Energieeffizienz ist offensichtlich nicht zeitgemäß.

Die Außenanlagen sind vernachlässigt und verwildert.

Der ermittelte Verkehrswert unterstellt ein geräumtes und besenreines Gebäude.

Belange des Brand- und Schallschutzes sind nicht Gegenstand der vorliegenden Verkehrswertermittlung.

Der ermittelte Verkehrswert ist aufgrund erforderlicher und notwendiger Investitionen mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet.

## 1.3 Zu den Ausführungen in diesem Gutachten

Die textlichen (und tabellarischen) Ausführungen sowie die in der Anlage abgelichteten Fotos ergänzen sich und bilden innerhalb dieses Gutachtens eine Einheit.

## 1.4 Allgemeine Maßgaben

- Es wird unterstellt, dass alle vorhandenen Gebäudemassen und Nutzungen genehmigt sind oder nachträglich genehmigungsfähig sind. Abzüge für eventuell nachträglich erforderliche Genehmigungsaufwendungen sind nicht berücksichtigt.

- Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer Wertermittlung gem. § 194 BauGB um eine Marktwertermittlung handelt. Das heißt, es ist zu ermitteln, was zum jeweiligen Wertermittlungsstichtag ein Marktteilnehmer vermutlich unter Berücksichtigung des Objektzustandes bereit gewesen wäre für ein solches Objekt zu zahlen. Bei der Wertermittlung kommt es im Wesentlichen darauf an, den Standard und die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (boG) zutreffend zu ermitteln. Der Standard bestimmt die Höhe der Normalherstellungskosten (NHK) und die Gesamtnutzungsdauer (GND). Dabei kommt es bei dem Standard nicht auf die tatsächlich vorhandenen Ausstattungen an, sondern um vergleichbare oder ähnliche Ausstattung. Diese wird anhand der (gegebenenfalls gewichteten) Standardstufen in 1 - 5 unterteilt.
- Die „boG“ sind als Wertminderungen zu verstehen und keinesfalls als Kosten im Einzelfall. So kommt es bei der Wertermittlung in der Regel nicht darauf an einzelne Kostenwerte detailliert zu bestimmen, zu addieren und in Abzug zu bringen. Vielmehr ist einzuordnen, mit welchen Abschlägen ein wirtschaftlich vernünftiger Marktteilnehmer auf vorhandene boG reagiert. Wird über Kaufpreise von Objekten mit vorhandenen boG verhandelt, so holt in der Regel ein Kaufinteressent vorab keine detaillierten Kostenvoranschläge ein, sondern nimmt für einen abweichenden Objektzustand Abschläge vor. Dabei ist zwischen unabwendbaren Reparaturen (z.B. defekte Heizung, undichtes Dach), Restbauarbeiten und Unterhaltungsstau / Modernisierungen zu unterscheiden. Ohne eine funktionierende Heizung ist ein Gebäude nur eingeschränkt nutzbar. Daher wird ein Marktteilnehmer eine unabwendbare und sofortige Erneuerung der Heizungsanlage eher in voller Höhe berücksichtigen, eine veraltete, aber noch nutzbare Ausstattung, die aber den Gebrauch des Objektes noch möglich macht, mit einem Abschlag berücksichtigen und nicht mit tatsächlich aufzuwendenden Investitionen (die ohnehin je nach Standard unterschiedlich hoch sein können).
- Bei einer Wertermittlung wird zunächst der Wert des Normalobjektes (ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale - boG) im Sinne eines Substitutionsgebäudes mittels NHK in einem Wertermittlungsmodell ermittelt (da nur Normalobjekte untereinander vergleichbar sind). Das angewendete Modell bestimmt die anzuwendenden Parameter. Das Korrekturglied zwischen dem Normalobjekt und dem jeweiligen Bewertungsobjekt sind die boG. Daher werden diese gemäß ImmoWertV auch zwingend nach der Marktanpassung (Sachwertfaktor) berücksichtigt. Nur so kann sich dem Marktwert genähert werden.

- Es ist auch insbesondere darauf hinzuweisen, dass ein Verkehrswert keinen „Absolutwert“ darstellt. Vielmehr ist hinzunehmen, dass er allenfalls den wahrscheinlichsten Wert darstellt aber immer in einer Bandbreite. So liegen Wertermittlungsergebnisse mit Differenzen von  $\pm 10\%$  noch immer in einem für Wertermittlungszwecke ausreichenden Vertrauensrahmen.
- **Grundsätzlich gilt: Kosten  $\neq$  Wert.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in diesem Gutachten aufgeführten besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale keine tatsächlichen Aufwendungen darstellen, sondern lediglich die Wertminderungen eingrenzen, die ein Marktteilnehmer bei dem Zustand des Gebäudes vermutlich vornehmen würde (Risikoabschlag). Es ist vor konkreten vermögenswirksamen Dispositionen unbedingt zu empfehlen, eine detaillierte Ursachenforschung und Kostenermittlung durchführen zu lassen.

Es wird weiter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Untersuchungen über

- die Standsicherheit der Gebäude
- die Ursachen von Baumängeln- oder Bauschäden
- die Bauwerksabdichtung
- die Bauphysik
- eventuell vorhandene Umweltgifte
- tierische und pflanzliche Schädlinge
- den Baugrund
- das Grundwasser
- Bergsenkungsschäden

durchgeführt wurden.

Gegebenenfalls sich hieraus ergebende Auswirkungen sind im Verkehrswert nur in dem Maße wertmindernd (nicht tatsächlich) berücksichtigt, wie sie sich offensichtlich auf die Preisfindung eines wirtschaftlich vernünftig handelnden Marktteilnehmers auswirken würden.

## 2. Grundstücksbeschreibung

### 2.1 Grundstücksdaten

|                               |                                      |        |   |
|-------------------------------|--------------------------------------|--------|---|
| <b>Ort:</b>                   | 61276 Weilrod-Emmershausen           |        |   |
| <b>Straße und Hausnummer:</b> | Am Bruchrain 15                      |        |   |
| <b>Amtsgericht:</b>           | Königstein                           |        |   |
| <b>Grundbuch von:</b>         | Emmershausen<br>Blatt 522            |        |   |
| <b>Katasterbezeichnung:</b>   | Gemarkung Emmershausen<br>lfd. Nr. 1 | Flur 6 | Flurstück 149/1 Größe: 692 m <sup>2</sup> |
| <b>Wirtschaftsart:</b>        | Gebäude- und Freifläche - Wohnen     |        |   |

### 2.2 Tatsächliche Eigenschaften

|                               |                |           |
|-------------------------------|----------------|-----------|
| <b>Gemeinde Weilrod:</b>      | Einwohnerzahl: | ca. 6.800 |
| <b>Ortsteil Emmershausen:</b> | Einwohnerzahl: | ca. 500   |

#### 2.2.1 Lage des Grundstücks innerhalb des Ortsteils

|                                      |   |           |
|--------------------------------------|---|-----------|
| <b>Lage:</b>                         | Ortsrandlage  |           |
| <b>Entfernungen:</b>                 | Entfernung zum Ortszentrum:                           | ca. 800 m |
|                                      | Entfernung zu einer Hauptstraße:                      | ca. 200 m |
|                                      | Entfernung zur nächsten Bushaltestelle:               | ca. 350 m |
| <b>Verkehrslage des Grundstücks:</b> | mittelgute Verkehrslage                               |           |
| <b>Wohn- und Geschäftslage:</b>      | mittelgute Wohnlage, als Geschäftslage nicht geeignet |           |
| <b>Nachbarschaft und Umgebung:</b>   | Wohnen  |           |

## 2.2.2 Lage der Gemeinde

**Landkreis:** Hochtaunuskreis

**Regierungsbezirk:** Darmstadt

**Bundesland:** Hessen

### Entfernungen zu zentralen Orten in der Region:

|   |           |
|---|-----------|
| zum Hauptort der Gemeinde - Rod an der Weil | ca. 4 km  |
| zur Kreisstadt Bad Homburg                  | ca. 30 km |
| zur Landeshauptstadt Wiesbaden              | ca. 45 km |
| nach Usingen                                | ca. 14 km |
| nach Königstein                             | ca. 30 km |
| nach Frankfurt                              | ca. 52 km |

### nächste Anschlüsse an Bundesautobahnen:

|   |           |
|---|-----------|
| A 3 von Köln nach Frankfurt<br>Anschluss Bad Camberg                        | ca. 19 km |
| A 5 vom Hattenbacher Dreieck<br>nach Weil am Rhein<br>Anschluss Ober-Mörlen | ca. 28 km |

## 2.2.3 Infrastruktur

Geschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs sowie Verbrauchermärkte befinden sich in Rod an der Weil und Usingen. Die nächsten Einkaufsorte sind Bad Homburg, Usingen und Rod an der Weil.

Kindergarten und Grundschule befinden sich in Rod an der Weil. Eine Haupt- und Realschule ist in Riedelbach vorhanden, ein Gymnasium in Usingen.

Ärzte, Zahnärzte und eine Apotheke befinden sich in Rod an der Weil. Krankenhäuser sind in Usingen und Bad Homburg vorhanden.

Bankzweigstellen und eine Postfiliale befinden sich in Rod an der Weil.

## 2.3 Planungsrechtliche Gegebenheiten

### 2.3.1 Flächennutzungsplan

**Darstellung:** W - Wohnbaufläche

### 2.3.2 Festsetzungen im Bebauungsplan „Auf'm Bruchrain“ vom 12.11.1969

**Art der baulichen Nutzung:** WR - reines Wohngebiet

**Maß der baulichen Nutzung:**

|                        |     |     |
|------------------------|-----|-----|
| Grundflächenzahl       | GRZ | 0,4 |
| Geschossflächenzahl    | GFZ | 0,8 |
| Zahl der Vollgeschosse | II  |     |

**Anmerkung:** Bezüglich weiterer, evtl. verkehrswertbeeinflussender Festsetzungen ist der rechtsgültige Bebauungsplan bei der Gemeinde Weilrod einzusehen.

### 2.3.3 Bodenordnung

Das zu bewertende Grundstück ist derzeit vermutlich in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen.

### 2.3.4 Entwicklungsstufe und Erschließungszustand (Grundstücksqualität)

**Zustand und Entwicklung  
von Grund und Boden  
gemäß § 3 ImmoWertV 21:**

baureifes Land

**Erschließungszustand:**

voll erschlossen

**Erschließungsbeitrag:**

Soweit hier bekannt, ist der Zustand des Grundstücks als erschließungsbeitragsfrei zu bewerten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass noch Beiträge oder Gebühren anfallen können, die nicht bekannt geworden sind. Insofern muss eine Haftung für die Erschließungssituation ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2.3.5 Bauordnungsrechtliche Gegebenheiten

Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen, der Baugenehmigung und der verbindlichen Bauleitplanung wurde nicht überprüft. Bei dieser Wertermittlung wird die formelle und materielle Legalität der vorhandenen baulichen Anlagen vorausgesetzt.

## 2.4 Grundstücksbeschaffenheit

### topografische

|                              |                             |
|------------------------------|-----------------------------|
| <b>Grundstückslage:</b>      | hängig                      |
| <b>Grundstücksform:</b>      | regelmäßige Grundstücksform |
| <b>Höhenlage zur Straße:</b> | normal                      |
| <b>Grundstückslage:</b>      | Eckgrundstück               |

## 2.5 Erschließung

|  |   |
|--|---|
| <b>Straßenart:</b>   | Anliegerstraße  |
| <b>Verkehrsbelastung:</b>  | kein Verkehr  |
| <b>Straßenausbau:</b>  | voll ausgebaut, Fahrbahn asphaltiert, beiderseitig asphaltierte Gehwege (sehr schmal) |
| <b>Straßenbeleuchtung:</b>   | einseitig vorhanden   |
| <b>Anschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigung:</b> | Strom und Wasser aus öffentlicher Versorgung, Kanalanschluss, Telefonanschluss        |

## 2.6 Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| <b>Grenzbebauung:</b>          | keine Grenzbebauung vorhanden              |
| <b>Grundstückseinfriedung:</b> | komplett zum Bewertungsgrundstück gehörend |

## 2.7 Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich)

nicht bekannt, vermutlich gewachsener, normal tragfähiger Baugrund

Es besteht vermutlich keine Gefahr von Grundwasserschäden, Hochwasserschäden und Bergsenkungsschäden.

**Baugrunduntersuchungen wurden im Rahmen dieses Gutachtens nicht durchgeführt.**

## 2.8 Immissionen, Altlasten

**Immissionen:** Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung waren keine Immissionen feststellbar.

**Altlasten:** Altlasten sind nicht bekannt.

Es wurden keine Bodenuntersuchungen durchgeführt. Bei dieser Wertermittlung werden ungestörte, kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse (Altlastenfreiheit) unterstellt.

## 2.9 Rechtliche Gegebenheiten (wertbeeinflussende Rechte und Belastungen)

### Grundbuchlich gesicherte Belastungen:

In Abteilung II des Grundbuchs besteht folgende nicht bewertete Eintragung:

Zwangsversteigerungsvermerk

### Anmerkung:

Schuldverhältnisse, die ggf. im Grundbuch in Abteilung III verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese ggf. beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Kaufpreises ausgeglichen bzw. bei Beleihungen berücksichtigt werden.

### Nicht eingetragene Lasten und Rechte:

Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z.B. begünstigende) Rechte sind nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden. Es wurden vom Sachverständigen diesbezüglich auch keine weiteren Nachforschungen und Untersuchungen angestellt.

### Eintragungen im Baulastenverzeichnis:

Das Baulastenverzeichnis enthält keine Eintragungen.

### 3. Exemplarische Beschreibung des Gebäudes und der Außenanlagen

#### 3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

#### 3.2 Wohnhaus

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Nutzung:</b>          | Wohnnutzung   |
| <b>Gebäudestellung:</b>  | freistehend   |
| <b>Ausbau:</b>           | Das Gebäude ist komplett unterkellert.<br>Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. |
| <b>Vollgeschosszahl:</b> | 1   |
| <b>Geschosse:</b>        | Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss                                     |
| <b>Baujahr:</b>          | nicht bekannt, vermutlich 1980  |
| <b>Modernisierungen:</b> | keine Modernisierungen in den vergangenen 20 Jahren                             |
| <b>Konstruktionsart:</b> | Fertighaus, Hersteller: OKAL  |
| <b>Gründung:</b>         | gemäß Baubeschreibung Streifenfundamente aus Beton                              |

|                        |   |
|------------------------|---|
| <b>Kellerwände:</b>    | gemäß Baubeschreibung Schwerbetonstein<br>Kellerwandstärke: gemäß Baubeschreibung teilweise<br>36,5 cm, teilweise 30 cm |
| <b>Außenwände:</b>     | Rahmenholzbauweise<br>Außenwandstärke: gemäß Baubeschreibung 14 cm  |
| <b>Wärmedämmung:</b>   | Wärme- und Schallschutz nicht ausreichend   |
| <b>Innenwände:</b>     | Untergeschoss: massives Mauerwerk (Hohlblock)<br>Erdgeschoss: Rahmenholzbauweise<br>Wandstärke: 14 cm                   |
| <b>Geschossdecken:</b> | Untergeschoss: gemäß Baubeschreibung massiv, Material<br>nicht bekannt<br>Erdgeschoss: gemäß Baubeschreibung Holzbalken |

### Treppen

|  |  |
|--|--|
| <b>Geschosstreppe Unter-<br/>geschoss - Erdgeschoss:</b> | einläufige Treppe aus Stahl mit Stufen aus Naturstein, kein<br>Geländer und Handlauf vorhanden |
|--|--|

### Dach

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Dachkonstruktion:</b> | Holzdach ohne Dachaufbauten                                       |
| <b>Dachform:</b>         | Walmdach  |
| <b>Dacheindeckung:</b>   | Betondachsteine   |
| <b>Wärmedämmung:</b>     | nicht bekannt, Dach vermutlich ohne wesentliche Wärme-<br>dämmung |
| <b>Dachentwässerung:</b> | soweit ersichtlich, Dachrinnen und Regenfallrohre aus PVC         |

|                             |                         |
|-----------------------------|-------------------------|
| <b><u>Außenansicht:</u></b> | verputzt und gestrichen |
|-----------------------------|-------------------------|

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b><u>Heizung:</u></b>       | Zentralheizung, Brennstoff: Öl                             |
| <b>Heizkessel Fabrikat:</b>  | VAMA Supermat SG E1624                                     |
| <b>Baujahr:</b>              | 1980   |
| <b>Brenner Fabrikat:</b>     | Körting  |
| <b>Brennstofflagerung:</b>   | Lagerung im Keller, drei Kunststofftanks à 1.000 ltr.      |
| <b>Warmwasserversorgung:</b> | zentral über die Heizung                                   |
| <b>Kamin:</b>                | nicht bekannt, Schornstein vermutlich aus Klinkermauerwerk |

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| <b>Elektroinstallation:</b> | einfache Ausstattung, technisch überaltert   |
| <b>Anmerkung:</b>           | Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vom Sachverständigen keine Funktionsprüfungen der technischen Einrichtungen (Heizung, Wasserversorgung, Elektro, etc.) vorgenommen wurden. |
| <b>Besondere Bauteile:</b>  | Balkon   |

### Zustand des Gebäudes

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <b>Bau- und Unterhaltungszustand:</b> | mäßig, vernachlässigt<br>Es besteht ein erheblicher Unterhaltungsstau. |
| <b>Grundrissgestaltung:</b>           | zweckmäßig, für das Baujahr zeittypisch                                |
| <b>Belichtung / Besonnung:</b>        | ausreichend  |

### **Baumängel / Bauschäden / Unterhaltungs- und Modernisierungs- besonderheiten:**

- kleinere Feuchtigkeitsschäden im Kellergeschoss
- Fenster erneuerungsbedürftig
- veraltete Haustechnik
- Innenausbau inkl. Sanitär modernisierungsbedürftig
- Holzteile im Anstrich erneuerungsbedürftig
- Dacheindeckung<sup>1</sup> und Dachentwässerung mit Unterhaltungsstau
- ältere Fassade, erneuerungsbedürftig
- Heizung erneuerungsbedürftig
- Hebeanlage defekt
- Balkon sanierungsbedürftig
- Kaminkopf schadhaft
- Außenanlagen mit erheblichem Unterhaltungsstau

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>Anmerkung:</b> | Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht vorgenommen. |
|-------------------|--|

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <b>Wirtschaftliche Wertminderung:</b> | teilweise mangelnder Wärme- und Schallschutz |
|---------------------------------------|--|

|   |   |
|---|---|
| <b>Besondere Ausstattungen bei Wohnobjekten, die nicht mitgeschätzt werden:</b> | Es sind keine besonderen Ausstattungen vorhanden. |
|---|---|

---

<sup>1</sup> teilweise stark vermoost

**Nebengebäude:**Fertigarage

- unterkellert
- Stahlschwinger

**Außenanlagen:**

- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen bestehen vermutlich vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz (nicht bekannt).
- Die Außenanlagen sind vernachlässigt.
- Einfriedung: einfacher Jägerzaun
- vernachlässigte Gartenanlagen und Pflanzungen

**3.3.1 Exemplarische Beschreibung der Ausstattung****Fußböden**

**Wohn- und Schlafräume:** Teppichboden

**Bad:** Fliesen

**Gäste-WC:** Fliesen

**Küche:** Fliesen

**Flur:** Teppichboden

**Balkon:** Spaltklinker

**Innenansichten:** Tapete

**Bad:** Fliesen raumhoch

**Gäste-WC:** Fliesen, ca. 1,30 m hoch, darüber glatt verputzt

**Deckenflächen:** Holzpaneele

**Fenster:** soweit ersichtlich, teilweise Fenster aus Holz, teilweise Fenster aus Kunststoff, mit Isolierverglasung

**Rollläden:** Rollläden aus Kunststoff

**Türen:** einfache Holztüren, einfache Beschläge

**Hauseingangstüre:** Türe aus Holz

**Sanitäre Installation**

**Bad:** Wanne, WC, zwei Waschbecken, einfache, veraltete Ausstattung, Sanitärfarbe: teilweise weiß (WC), teilweise dunkelbraun (Wanne, Waschbecken)

**Gäste-WC:** WC, Waschbecken, einfache, veraltete Ausstattung, Sanitärfarbe: curry

**sonstige Ausstattung**

**Beheizung:** Konvektoren mit Thermostatventilen

**Ausstattung des Objekts / Gesamtbeurteilung:** einfach  
Das Objekt erfüllt nur teilweise heutige Anforderungen an Wohnraum.

**Grundrissgestaltung:** zweckmäßig

**Besonnung / Belichtung:** normal

**3.2.2 Raumliste**

| Lfd. Nr.  | Bezeichnung          | Bemerkungen  |
|-----------|----------------------|--|
| <b>1.</b> | <b>Untergeschoss</b> | Raumhöhe im Lichte: 2,40 m   |
| 1.1       | Flur                 | Außentüre  |
| 1.2       | Heizungsraum         |  |
| 1.3       | Öllager              |  |
| 1.4       | Abstellraum          |  |
| 1.5       | Zimmer 1             | Fenster = 3,01 m <sup>2</sup>  |
| 1.6       | Zimmer 2             | Fenster = 2,99 m <sup>2</sup>  |
| 1.7       | Raum                 | Fenster = 0,93 m <sup>2</sup>  |
| 1.8       | Bad                  | kein Fenster,<br>Dusche, WC, Waschbecken,<br>veraltete Ausstattung, Sanitärfarbe: blau |
| 1.9       | Waschküche           |  |

| Lfd. Nr.  | Bezeichnung        | Bemerkungen   |
|-----------|--------------------|---------------|
| <b>2.</b> | <b>Erdgeschoss</b> |               |
| 2.1       | Windfang           |               |
| 2.2       | WC                 |               |
| 2.3       | Küche              |               |
| 2.4       | Flur               |               |
| 2.5       | Wohnen / Essen     | offener Kamin |
| 2.6       | Balkon             |               |
| 2.7       | Zimmer             |               |
| 2.8       | Bad                |               |

**Anmerkung:**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem vorstehenden Gutachten nur diejenigen Schäden aufgeführt sind, die zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung für den Sachverständigen einsehbar waren. Evtl. durch Einrichtungsgegenstände, Maschinen, gelagerte Materialien oder Bepflanzungen verdeckte Schäden sind im Rahmen dieses Sachverständigengutachtens nicht erfasst.

## 4. Ermittlung des Verkehrswerts

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das mit einem Wohnhaus mit Garage bebaute Grundstück in 61276 Weilrod-Emmershausen, Am Bruchrain 15 zum Wertermittlungstichtag 10.12.2024 ermittelt.

### Grundstücksdaten

|              |       |            |                    |
|--------------|-------|------------|--------------------|
| Grundbuch    | Blatt | lfd. Nr. 1 |                    |
| Emmershausen | 522   | 1          |                    |
| Gemarkung    | Flur  | Flurstück  | Fläche             |
| Emmershausen | 6     | 149/1      | 692 m <sup>2</sup> |

### 4.1 Verfahrenswahl mit Begründung

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und der sonstigen Umstände dieses Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21), ist der Verkehrswert von Grundstücken mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts vorrangig mit Hilfe des **Sachwertverfahrens** zu ermitteln, insbesondere weil diese üblicherweise nicht zur Erzielung von Erträgen, sondern zur (persönlichen oder zweckgebundenen) Eigennutzung bestimmt sind.

Das Sachwertverfahren (gem. §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung des Substanzwerts. Der vorläufige Sachwert (d. h. der Substanzwert des Grundstücks) wird als Summe von Bodenwert, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen sowie dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ermittelt.

Zusätzlich wird eine **Ertragswertermittlung** (gem. §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) durchgeführt; das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend, vorrangig als von der Sachwertberechnung unabhängige Berechnungsmethode, bei der Ermittlung des Verkehrswerts herangezogen.

Der vorläufige Ertragswert nach dem allgemeinen Ertragswertverfahren (gem. § 28 ImmoWertV 21) ergibt sich aus dem Bodenwert und dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungstichtag.

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

Sowohl bei der Sachwert- als auch bei der Ertragswertermittlung sind alle, das Bewertungsgrundstück betreffende besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sachgemäß zu berücksichtigen.

## 4.2 Bodenwertermittlung

### Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt (mittlere Lage) **90,00 €/m<sup>2</sup>** zum **Stichtag 01.01.2024**. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

|                             |   |                    |
|-----------------------------|---|--------------------|
| Entwicklungsstufe           | = | baureifes Land     |
| beitragsrechtlicher Zustand | = | frei               |
| Grundstücksfläche (f)       | = | 800 m <sup>2</sup> |

### Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

|                         |   |                    |
|-------------------------|---|--------------------|
| Wertermittlungsstichtag | = | 10.12.2024         |
| Entwicklungsstufe       | = | baureifes Land     |
| Grundstücksfläche (f)   | = | 692 m <sup>2</sup> |

#### 4.2.1 Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 10.12.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

| I. beitragsfreier Zustand   |   |                              |
|---|---|------------------------------|
| beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts                       | = | frei                         |
| beitragsfreier Bodenrichtwert<br>(Ausgangswert für weitere Anpassung) | = | <b>90,00 €/m<sup>2</sup></b> |

| II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts |                     |                      |                  |
|---|---------------------|----------------------|------------------|
|   | Richtwertgrundstück | Bewertungsgrundstück | Anpassungsfaktor |
| Stichtag                                    | 01.01.2024          | 10.12.2024           | × 1,05 (E1)      |

| III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen |                |                |   |                              |
|---|----------------|----------------|---|------------------------------|
| Lage  | mittlere Lage  | mittlere Lage  | × | 1,0                          |
| lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag                       |                |                | = | 94,50 €/m <sup>2</sup>       |
| Fläche (m <sup>2</sup> )  | 800            | 692            | × | 1,04                         |
| Entwicklungsstufe   | baureifes Land | baureifes Land | × | 1,0                          |
| <b>vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert</b>       |                |                | = | <b>98,28 €/m<sup>2</sup></b> |

| IV. Ermittlung des Bodenwerts                              |   |
|--|---|
| objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert | = <b>98,28 €/m<sup>2</sup></b>          |
| Fläche   | × 692 m <sup>2</sup>                    |
| <b>beitragsfreier Bodenwert</b>                            | = 68.009,76 €<br><b>rd. 68.000,00 €</b> |

## 4.2.2 Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

### E1 - Stichtagsanpassung

#### Ermittlung des Anpassungsfaktors

zugrunde gelegter Index: Index für baureifes Land (Deutschland)

|                         | Datum      | Index  |
|-------------------------|------------|--------|
| Wertermittlungsstichtag | 10.12.2024 | 275,50 |
| BRW-Stichtag            | 01.01.2024 | 261,60 |

**Anpassungsfaktor** (Stichtag) = Index (Wertermittlungsstichtag) / Index (BRW-Stichtag) = **1,05**

## 4.3 Sachwertermittlung

### Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21 i.d.R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i.d.R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d.h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den „wichtigsten Rechenschritt“ innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

### 4.3.1 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

#### Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m<sup>2</sup>) des **(Norm)Gebäudes** mit **Normalherstellungskosten** (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte **von besonders zu veranschlagenden Bauteilen** und **besonderen (Betriebs) Einrichtungen** hinzuzurechnen.

#### Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard ('Normobjekt'). Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension „€/m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche“ oder „€/m<sup>2</sup> Wohnfläche“ des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

#### Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen“ definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

#### Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

#### Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

#### Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

### **Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)**

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

### **Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile**

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbautzuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

### **Außenanlagen**

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

### **Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten „vorläufigen Sachwerte“ (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z.B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

### **Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)**

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

### **Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

### **Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 2 und 3 ImmoWertV) / Haftungsausschluss**

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften - z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei - augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Soweit nichts anderes angegeben ist, wurde die Funktionsfähigkeit von Bauteilen und Anlagen sowie der technischen Ausstattung (z. B. Heizung, Elektro- und Wasserinstallation) nicht überprüft, die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit wird unterstellt.

Schäden oder Mängel an verdeckt liegenden oder in Folge von Besichtigungsstörungen nicht einsehbaren Bauteilen (z. B. durch lagerndes Material verstellt), die vom Gutachter oder Mitarbeitern des Gutachters nicht in Augenschein genommen werden konnten, bleiben in diesem Gutachten unberücksichtigt.

Bauphysikalische, statische oder chemische Untersuchungen, beispielsweise hinsichtlich gesundheitsschädigender Stoffe in den verwendeten Baumaterialien, sowie Untersuchungen auf Schadorganismen (pflanzliche oder tierische Schädlinge) - insbesondere in der Intensität, wie sie für ein Bauschadensgutachten notwendig sind – wurden nicht vorgenommen.

### **Hinweis für Interessenten**

**Die hier geschätzte Wertminderung bezieht sich ausschließlich auf die im Gutachten angegebene Interpretation des Bauschadens und stellt damit lediglich auf das erkennbare äußere Schadensbild ab. Ausgehend von diesen Vorgaben wurde die Wertminderung pauschal so geschätzt und angesetzt, wie sie auch vom gewöhnlichen Geschäftsverkehr angenommen wird. Sie ist deshalb nicht unbedingt mit den auf dem vermuteten Schadensbild basierenden Schadensbeseitigungskosten identisch.**

**Deshalb wird vor einer vermögensrechtlichen Disposition (dringend) empfohlen, eine weitere Untersuchung des Bauschadens und der Schadenshöhe durch einen Bauschadensgutachter in Auftrag zu geben. Auch wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Feuchtigkeitsschäden, Schäden an der Feuchtigkeitssperre u.a. augenscheinlich i.d.R. nicht abschließend in ihrer Auswirkung auf den Verkehrswert beurteilt werden können bzw. sich zu deutlich stärkeren Schadensbildern entwickeln können, wenn sie nicht zeitnah nach der Begutachtung beseitigt werden.**

### Hinweise auf Schadstoffrisiken

| Risikoeinstufung       | Zeitraum                 |
|------------------------|--------------------------|
| fast immer Schadstoffe | 1960 - 1980              |
| hohes Risiko           | 1955 - 1960, 1980 - 1990 |
| mittleres Risiko       | 1920 - 1955, 1990 - 2000 |
| geringes Risiko        | vor 1920, nach 2000      |

Die Feststellung von Baumängeln und Bauschäden gehört nach Auffassung des OLG Schleswig (Urteil vom 06.07.2007, 14 U 61/06) nicht zu der Sachverständigenpflicht. Diese sind zwar gemäß § 21 Abs. 3 der WertV zu berücksichtigen. Bedeutung haben sie jedoch lediglich für die Feststellung des Verkehrswertes. Sie haben keine eigenständige Außenwirkung dergestalt, dass sich der Erwerber auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der festgestellten Baumängel und Bauschäden und deren kostenmäßige Bewertung gerufen kann. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich bei der Verkehrswertermittlung um eine Schätzung handelt und auch Baumängel und Bauschäden danach bewertet werden, welchen Einfluss sie auf den Kreis potentieller Erwerber haben. So wirken sich geringfügige Mängel zum einen gar nicht auf den Verkehrswert aus, zum anderen sind Mängel auch in der allgemeinen Einschätzung des Objektes stillschweigend enthalten. Denn ein Verkehrswertgutachten soll lediglich den Immobilienmarkt widerspiegeln, also aus dem Marktverhalten Rückschlüsse auch bezüglich der Beurteilung von Baumängeln und Bauschäden ziehen. In der Regel werden Abschläge gebildet, die sich nicht auf die Höhe der Kosten, die tatsächlich entstehen können, belaufen.

### 4.3.2 Sachwertberechnung

| Gebäudebezeichnung  |   | Wohnhaus                         | Garage                     |
|---|---|----------------------------------|----------------------------|
| <b>Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)</b>  | = | 707,00 €/m <sup>2</sup> BGF      |                            |
| <b>Berechnungsbasis</b>   |   | differenzierte<br>Wertermittlung | pauschale<br>Wertschätzung |
| • Brutto-Grundfläche (BGF)  | x | 350 m <sup>2</sup>               |                            |
| <b>Zuschlag für nicht erfasste werthaltige<br/>einzelne Bauteile</b>                    | + | 5.000,00 €                       |                            |
| <b>durchschnittliche Herstellungskosten der<br/>baulichen Anlagen im Basisjahr 2010</b> | = | 252.450,00 €                     |                            |
| <b>Baupreisindex (BPI) 10.12.2024 (2010 = 100)</b>                                      | x | 184,0/100                        |                            |
| <b>durchschnittliche Herstellungskosten der<br/>baulichen Anlagen am Stichtag</b>       | = | 464.508,00 €                     |                            |
| <b>Regionalfaktor</b>   | x | 1,0                              |                            |
| <b>regionalisierte Herstellungskosten der<br/>baulichen Anlagen am Stichtag</b>         | = | 464.508,00 €                     |                            |
| <b>Alterswertminderung</b>  |   |                                  |                            |
| • Modell  |   | linear                           |                            |
| • Gesamtnutzungsdauer (GND)   |   | 70 Jahre                         |                            |
| • Restnutzungsdauer (RND)   |   | 49 Jahre                         |                            |
| • prozentual  |   | 30,00 %                          |                            |
| • Faktor  | x | 0,7                              |                            |
| <b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen</b>                                       | = | 325.155,60 €                     | 10.000,00 €                |

|  |     |                                 |
|--|-----|---------------------------------|
| <b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen<br/>(ohne Außenanlagen)</b>        |     | <b>335.155,60 €</b>             |
| <b>vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen<br/>und sonstigen Anlagen</b> | +   | <b>6.500,00 €</b>               |
| <b>vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen</b>                                | =   | <b>341.655,60 €</b>             |
| <b>beitragsfreier Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)</b>                       | +   | <b>68.000,00 €</b>              |
| <b>vorläufiger Sachwert</b>  | =   | <b>409.655,60 €</b>             |
| <b>Sachwertfaktor</b>  | x   | <b>1,10</b>                     |
| <b>Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge</b>                      | -   | <b>90.124,23 €</b>              |
| <b>marktangepasster vorläufiger Sachwert</b>                                     | =   | <b>360.496,93 €</b>             |
| <b>besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale</b>                           | -   | <b>197.000,00 €<sup>2</sup></b> |
| <b>Sachwert</b>  | =   | <b>163.496,93 €</b>             |
|  | rd. | <b>163.000,00 €</b>             |

<sup>2</sup> Es handelt sich um eine reine Schätzung, um die Wertminderung bezogen auf den Kaufpreis zu ermitteln. Den Ansätzen liegt keine Kostenermittlung zu Grunde. Es ist vor einer vermögenswirksamen Disposition dringend zu empfehlen, eine Kostenermittlung unter der Prämisse der individuellen Vorstellungen erstellen zu lassen. Aus diesem Grund kann der Verkehrswert je nach geplanten Maßnahmen höher oder niedriger ausfallen.

### 4.3.3 Erläuterung zur Sachwertberechnung

#### Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen [Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)] wurde von mir durchgeführt.

#### Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

#### Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010)

##### Ermittlung des Gebäudestandards:

| Bauteil                         | Wägungsanteil<br>[%] | Standardstufen |               |
|---------------------------------|----------------------|----------------|---------------|
|                                 |                      | 2              | 3             |
| Außenwände                      | 23,0 %               | 0,5            | 0,5           |
| Dach                            | 15,0 %               | 0,5            | 0,5           |
| Fenster und Außentüren          | 11,0 %               |                | 1,0           |
| Innenwände und -türen           | 11,0 %               | 0,5            | 0,5           |
| Deckenkonstruktion und Treppen  | 11,0 %               |                | 1,0           |
| Fußböden                        | 5,0 %                |                | 1,0           |
| Sanitäreinrichtungen            | 9,0 %                |                | 1,0           |
| Heizung                         | 9,0 %                |                | 1,0           |
| sonstige technische Ausstattung | 6,0 %                |                | 1,0           |
| <b>insgesamt</b>                | <b>100,0 %</b>       | <b>24,5 %</b>  | <b>75,5 %</b> |

#### Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

|                        |  |
|------------------------|--|
| Außenwände             |  |
| Standardstufe 2        | ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. Gitterziegel oder Hohlblocksteine; verputzt und gestrichen oder Holzverkleidung; nicht zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1995) |
| Standardstufe 3        | ein-/zweischaliges Mauerwerk, z.B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)      |
| Dach                   |  |
| Standardstufe 2        | einfache Betondachsteine oder Tondachziegel, Bitumenschindeln; nicht zeitgemäße Dachdämmung (vor ca. 1995)   |
| Standardstufe 3        | Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Rinnen und Fallrohre aus Zinkblech; Dachdämmung (nach ca. 1995)         |
| Fenster und Außentüren |  |
| Standardstufe 3        | Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)   |

**Beschreibung der ausgewählten Standardstufen**

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Innenwände und -türen           |  |
| Standardstufe 2                 | massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen                           |
| Standardstufe 3                 | nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen, Holzzargen   |
| Deckenkonstruktion und Treppen  |  |
| Standardstufe 3                 | Beton- und Holzbalkendecken mit Trittschall- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); geradläufige Treppen aus Stahlbeton oder Stahl, Harftreppe, Trittschallschutz |
| Fußböden                        |  |
| Standardstufe 3                 | Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten  |
| Sanitäreinrichtungen            |  |
| Standardstufe 3                 | 1 Bad mit WC, Dusche und Badewanne, Gäste-WC; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest  |
| Heizung                         |  |
| Standardstufe 3                 | elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel  |
| Sonstige technische Ausstattung |  |
| Standardstufe 3                 | zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen, Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen  |

**Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010**

|                 |                              |
|-----------------|------------------------------|
| Nutzungsgruppe: | Ein- und Zweifamilienhäuser  |
| Anbauweise:     | freistehend                  |
| Gebäudetyp:     | KG, EG, nicht ausgebautes DG |

**Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes**

| Standardstufe                         | tabellierte NHK 2010 [€/m <sup>2</sup> BGF] | relativer Gebäudestandardanteil [%] | relativer NHK 2010-Anteil [€/m <sup>2</sup> BGF] |
|---------------------------------------|---|-------------------------------------|--|
| 2                                     | 605,00                                      | 24,5                                | 148,23   |
| 3                                     | 695,00                                      | 75,5                                | 524,73   |
| gewogene, standardbezogene NHK 2010 = |   |                                     | 672,96   |
| gewogener Standard = 2,8              |   |                                     |  |

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

| <b>Berücksichtigung der erforderlichen Korrektur- und Anpassungsfaktoren</b>           |            |                                   |
|--|------------|-----------------------------------|
| gewogene, standardbezogene NHK 2010  |            | 672,96 €/m <sup>2</sup> BGF       |
| Korrektur- und Anpassungsfaktoren<br>gemäß Anlage 4 zu § 12 Abs. 5 Satz 3 ImmoWertV 21 |            |                                   |
| • Teilausbau Kellergeschoss zu Wohnzwecken   | ×          | 1,05                              |
| <b>NHK 2010 für das Bewertungsgebäude</b>  | =          | 706,61 €/m <sup>2</sup> BGF       |
|  | <b>rd.</b> | <b>707,00 €/m<sup>2</sup> BGF</b> |

### Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

| Bezeichnung                            | durchschnittliche Herstellungskosten |
|--|--------------------------------------|
| besondere Bauteile (Einzelaufstellung) |                                      |
| • Balkon                               | 5.000,00 €                           |

### Baupreisindex

Bei den angesetzten Normalherstellungskosten (NHK 2010) handelt es sich um durchschnittliche Herstellungskosten für das (Basis-)Jahr 2010. Um die von diesem Zeitpunkt bis zum Wertermittlungstichtag veränderten Baupreisverhältnisse zu berücksichtigen, wird der vom Statistischen Bundesamt zum Wertermittlungstichtag zuletzt veröffentlichte und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Baupreisindex verwendet. Da sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex nicht auf das Basisjahr der NHK 2010 bezieht, ist dieser auf das Basisjahr 2010=100 umzurechnen. Sowohl die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten als auch die auf die für Wertermittlungszwecke notwendigen weiteren Basisjahre umgerechneten Baupreisindizes sind auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt.

### Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

### Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

## Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhafte Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

|                     |                                     |
|---------------------|-------------------------------------|
| Außenanlagen        | vorläufiger Sachwert<br>(inkl. BNK) |
| pauschale Schätzung | 6.500,00 €                          |

## Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Modellvorgabe des zuständigen Gutachterausschusses mit 70 Jahren.

## Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

## Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer

Das (gemäß Bauakte) 1980 errichtete Gebäude wurde nicht (wesentlich) modernisiert.

Für eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzbarkeit sind Modernisierungen erforderlich, die im Wertermittlungsansatz als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach „Sprengnetter/Kierig“) eingeordnet.

Hieraus ergeben sich 16 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

| Modernisierungsmaßnahmen<br>(vorrangig in den letzten 15 Jahren)                                       | maximale<br>Punkte | tatsächliche Punkte              |
|--|--------------------|----------------------------------|
|  |                    | <u>unterstellte</u><br>Maßnahmen |
| Dacherneuerung inkl. der Verbesserung der Wärmedämmung im Dach bzw. Dämmung der obersten Geschossdecke | 4                  | 2,0                              |
| Modernisierung der Fenster und Außentüren  | 2                  | 2,0                              |
| Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser etc.)                                 | 2                  | 2,0                              |
| Modernisierung der Heizungsanlage  | 2                  | 2,0                              |
| Wärmedämmung der Außenwände  | 4                  | 4,0                              |
| Modernisierung von Bädern / WCs etc.   | 2                  | 2,0                              |
| Modernisierung des Innenausbau, z.B. Decken, Fußböden und Treppen                                      | 2                  | 2,0                              |
| wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung   | 2                  | 0,0                              |
| <b>Summe</b>   |                    | <b>16,0</b>                      |

Ausgehend von den 16 Modernisierungspunkten ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad „überwiegend modernisiert“ zuzuordnen.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (70 Jahre) und
- dem („vorläufigen rechnerischen“) Gebäudealter (2024 – 1980 = 44 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (70 Jahre – 44 Jahre =) 26 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads "überwiegend modernisiert" ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Sprengnetter/Kierig" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 49 Jahren und somit ein fiktives Baujahr von 2003.

### Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

### Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind, sowie
- eigener Marktbeobachtungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren

bestimmt.

### Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Sachwertfaktors auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

|  |              |
|--|--------------|
| marktüblicher Abschlag                             | Abschlag     |
| prozentuale Schätzung: -20,00 % von (450.621,16 €) | -90.124,23 € |

### Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft' unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert. Unverzüglich notwendige Reparaturen werden in voller Höhe angerechnet.

| besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale      | Wertbeeinflussung insg. <sup>3</sup> |
|--|--------------------------------------|
| unterstellte Modernisierungen                        | -187.000,00 €                        |
| weitere Besonderheiten                               | -10.000,00 €                         |
| • Unterhaltungsstau / Ordnungsmaßnahmen Außenbereich |                                      |
| <b>Summe</b>   | <b>-197.000,00 €</b>                 |

<sup>3</sup> Es wird an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass die Wertbeeinflussungen durch den Modernisierungsaufwand nicht auf differenzierten Kostenschätzungen einer Bauzustandsanalyse beruhen, sondern anhand von Erfahrungswerten geschätzt werden. D.h., die Maßnahmen werden in dem Umfang und in der Höhe berücksichtigt, wie sie ein potenzieller durchschnittlicher Käufer bei seiner Kaufentscheidung einschätzt und in den Kaufpreisverhandlungen üblicherweise durchsetzen kann. Die im Zuge der späteren Modernisierung durch den Erwerber tatsächlich entstehenden Kosten können hiervon abweichen (z.B. aufgrund abweichender Ausführung).

| <b>Wertminderung infolge erforderlicher Modernisierungsmaßnahmen</b>   |            |      |                                  |
|--|------------|------|----------------------------------|
| <b>Modernisierungskosten u.ä.:</b>   |            |      |                                  |
| Ø relative Kosten für die bei den Modernisierungspunkten unterstellten Maßnahmen (bei 16 Modernisierungspunkten) |            |      | 1.772,00 €/m <sup>2</sup>        |
| Wohnfläche   | ×          |      | 165 m <sup>2</sup>               |
| Ø Kosten für die bei den Modernisierungspunkten unterstellten Maßnahmen  | =          |      | 292.380,00 €                     |
| Baukosten-Regionalfaktor   | ×          |      | 0,85                             |
| gesamter regionalisierter Kostenanteil der „gestaltbaren“ Maßnahmen  | =          |      | 248.523,00 €                     |
|  |            |      |                                  |
| relative regionalisierte Neubaukosten  |            |      | 3.075,00 €/m <sup>2</sup>        |
| Wohnfläche   | ×          |      | 165 m <sup>2</sup>               |
| regionalisierte Neubaukosten   | =          |      | 507.375,00 €                     |
| relativer Anteil der zu erneuernden gestaltbaren Substanz  |            |      | 0,49                             |
| Erstnutzungsfaktor   |            |      | 1,25                             |
|  |            |      |                                  |
| <b>Ermittlung des Wertzuschlags wegen Gestaltungsmöglichkeit, Investitionen und Erst-/Eigennutzung (GEZ):</b>    |            |      |                                  |
| GEZ = vorl. marktangepasster Sachwert  | x          | NS   | x (Erstnutzungsfaktor – 1)       |
| GEZ = 360.496,93 €   | x          | 0,49 | x (1,25 – 1) = 44.160,87 €       |
|  |            |      |                                  |
| <b>Ermittlung des Wertzuschlags wegen der eingesparten anteiligen Schönheitsreparaturen:</b>                     |            |      |                                  |
| eingesparte Schönheitsreparaturen  |            |      | 129,00 €/m <sup>2</sup>          |
| Wohn-/Nutzfläche   | ×          |      | 165 m <sup>2</sup>               |
| Kostenanteil   | ×          |      | 16 Pkte/20 Pkte                  |
| Werterhöhung wegen eingesparter anteiliger Schönheitsreparaturen   | =          |      | 17.028,00 €                      |
|  |            |      |                                  |
| <b>Gesamtwerteinfluss der unterstellten Modernisierungen u.ä.:</b>   |            |      |                                  |
| gesamte abzuziehende Kosten für die unterstellten Maßnahmen  | –          |      | 248.523,00 €                     |
| Werterhöhung wegen Gestaltungsmöglichkeit, Investitionen und Erst-/Eigennutzung                                  | +          |      | 44.160,87 €                      |
| Werterhöhung wegen eingesparter anteiliger Schönheitsreparaturen   | +          |      | 17.028,00 €                      |
| <b>Werteinfluss der unterstellten Modernisierungsmaßnahmen u.ä.</b>  | =          |      | <b>–187.334,13 €</b>             |
|  | <b>rd.</b> |      | <b>–187.000,00 €<sup>4</sup></b> |

<sup>4</sup> Es handelt sich um eine reine Schätzung, um die Wertminderung bezogen auf den Kaufpreis zu ermitteln. Den Ansätzen liegt keine Kostenermittlung zu Grunde. Es ist vor einer vermögenswirksamen Disposition dringend zu empfehlen, eine Kostenermittlung unter der Prämisse der individuellen Vorstellungen erstellen zu lassen. Aus diesem Grund kann der Verkehrswert je nach geplanten Maßnahmen höher oder niedriger ausfallen.

## 4.4 Ertragswertermittlung

### Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (beziehungsweise des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der Bodenwert ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Im (hier angewendeten) sog. **vereinfachten Ertragswertverfahren** wird der **vorläufige Ertragswert** ermittelt durch Bildung der Summe aus dem kapitalisierten jährlichen Reinertrag zum Wertermittlungstichtag (Barwert des Reinertrags) und dem über die Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen abgezinsten Bodenwert.

Der Kapitalisierung des jährlichen Reinertrags und der Abzinsung des Bodenwerts ist jeweils derselbe (objektspezifisch angepasste) **Liegenschaftszinssatz** zugrunde zu legen. Die Kapitalisierungs- oder Abzinsungsdauer entspricht der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

#### **4.4.1 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe**

##### **Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)**

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

##### **Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)**

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

##### **Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)**

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

##### **Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)**

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz übernimmt demzufolge die Funktion der Marktanpassung im Ertragswertverfahren. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst.

### **Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)**

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

### **Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)**

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

### **Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

### **Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)**

siehe Erläuterungen in der Sachwertermittlung

#### 4.4.2 Ertragswertberechnung

| Gebäude-<br>bezeichnung | Mieteinheit |          | Fläche<br>(m <sup>2</sup> ) | Anzahl<br>(Stk.) | marktüblich erzielbare<br>Nettokaltmiete |                  |                  |
|-------------------------|-------------|----------|-----------------------------|------------------|--|------------------|------------------|
|                         | lfd.<br>Nr. | Nutzung  |                             |                  | (€/Stk.)                                 | monatlich<br>(€) | jährlich<br>(€)  |
| Wohnhaus                | 1           | Wohnhaus | 165                         | 1,0              | 60,00                                    | 940,00           | 11.280,00        |
|                         | 2           | Garage   |                             |                  |  | 60,00            | 720,00           |
| <b>Summe</b>            |             |          | <b>165</b>                  | <b>1,0</b>       |  | <b>1.000,00</b>  | <b>12.000,00</b> |

|   |     |                                 |
|---|-----|---------------------------------|
| <b>jährlicher Rohertrag</b><br>(Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)   |     | <b>12.000,00 €</b>              |
| <b>Bewirtschaftungskosten</b> (nur Anteil des Vermieters)<br>(vgl. Einzelaufstellung)   | -   | <b>3.018,00 €</b>               |
| <b>jährlicher Reinertrag</b>  | =   | <b>8.982,00 €</b>               |
| <b>Kapitalisierungsfaktor</b> (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21)<br>bei LZ = 1,50 % Liegenschaftszinssatz<br>und RND = 49 Jahren Restnutzungsdauer | ×   | <b>34,525</b>                   |
| <b>kapitalisierter jährlicher Reinertrag</b>  | =   | <b>310.103,55 €</b>             |
| <b>abgezinster Bodenwert</b><br>(0,482 x 68.000,00 €)   | +   | <b>32.776,00 €</b>              |
| <b>vorläufiger Ertragswert des Grundstücks</b>  | =   | <b>342.879,55 €</b>             |
| <b>marktübliche Zu- oder Abschläge</b>  | -   | <b>0,00 €</b>                   |
| <b>marktangepasster vorläufiger Ertragswert des Grundstücks</b>   | =   | <b>342.879,55 €</b>             |
| <b>besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale</b>  | -   | <b>197.000,00 €<sup>5</sup></b> |
| <b>Ertragswert des Grundstücks</b>  | =   | <b>145.879,55 €</b>             |
|   | rd. | <b>146.000,00 €</b>             |

#### 4.4.3 Erläuterung zur Ertragswertberechnung

##### Wohnflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt.

##### Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

<sup>5</sup> Es handelt sich um eine reine Schätzung, um die Wertminderung bezogen auf den Kaufpreis zu ermitteln. Den Ansätzen liegt keine Kostenermittlung zu Grunde. Es ist vor einer vermögenswirksamen Disposition dringend zu empfehlen, eine Kostenermittlung unter der Prämisse der individuellen Vorstellungen erstellen zu lassen. Aus diesem Grund kann der Verkehrswert je nach geplanten Maßnahmen höher oder niedriger ausfallen.

## Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

## Bewirtschaftungskosten (BWK)

| BWK-Anteil                   |                     |   |                   |
|------------------------------|---------------------|---|-------------------|
| <b>Verwaltungskosten</b>     |                     |   |                   |
| Wohnen                       | Wohnungen (Whg.)    | 1 Whg. × 351,00 €                           | 351,00 €          |
|                              | Garagen (Gar.)      | 1 Gar. × 46,00 €                            | 46,00 €           |
| <b>Instandhaltungskosten</b> |                     |   |                   |
| Wohnen                       | Wohnungen (Whg.)    | 165 m <sup>2</sup> × 13,80 €/m <sup>2</sup> | 2.277,00 €        |
|                              | Garagen (Gar.)      | 1 Gar. × 104,00 €                           | 104,00 €          |
| <b>Mietausfallwagnis</b>     |                     |   |                   |
| Wohnen                       | 2,0 % vom Rohertrag |   | 240,00 €          |
| <b>Summe</b>                 |                     |   | <b>3.018,00 €</b> |

## Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie
- eigener Marktbeobachtungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze

bestimmt.

## Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

## Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

## Diskontierter Bodenwert

Es wird der gesondert im Vergleichsverfahren ermittelte Bodenwert der Teilfläche, die den Erträgen zugeordnet wird, mit dem Liegenschaftszinssatz über die Restnutzungsdauer abgezinst.

## 4.5 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

### 4.5.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt „*Verfahrenswahl mit Begründung*“ dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

### 4.5.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen als Eigennutzungsobjekt erworben.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (eingesparte Miete, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und demzufolge eingesparte Steuern) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz und marktübliche Mieten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewendet.

#### 4.5.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der **Sachwert** wurde mit **rd. 163.000,00 €**,  
der **Ertragswert** mit **rd. 146.000,00 €** ermittelt.

#### 4.5.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d. h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten (vgl. § 6 Abs. 4 ImmoWertV 21).

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart **im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen** und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren **erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit** bestimmt.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein Eigennutzungsobjekt. Bezüglich der zu bewertenden **Objektart** wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 1,0 (c) und dem Ertragswert das Gewicht 0,4 (a) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Sachwertverfahren in guter Qualität (genauer Bodenwert, überörtlicher Sachwertfaktor) und für das Ertragswertverfahren in gerade ausreichender Qualität (nur wenige Vergleichsmieten, örtlicher Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 0,6 (d) und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 0,6 (b) beigemessen.

Insgesamt erhalten somit

|  |         |           |                   |
|--|---------|-----------|-------------------|
| das <b>Ertragswertverfahren</b> das <b>Gewicht</b> | 0,4 (a) | × 0,6 (b) | = <b>0,24</b> und |
| das <b>Sachwertverfahren</b> das <b>Gewicht</b>    | 1,0 (c) | × 0,6 (d) | = <b>0,60</b> .   |

Das **gewogene Mittel** aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt:  $[163.000,00 \text{ €} \times 0,6 + 146.000,00 \text{ €} \times 0,24] \div 0,84 = \underline{\underline{\text{rd. 158.000,00 €}}}$ .

## 4.6 Verkehrswert

Der Verkehrswert einer Immobilie kann nicht exakt mathematisch errechnet werden, letztendlich handelt es sich um eine Schätzung. Diese Feststellung trifft bei Objekten, die nicht in allen wertrelevanten Bereichen dem Standard entsprechen oder über dem Standard liegen, in erhöhtem Maße zu. Auch ist jeweils die bauliche Beschaffenheit zu berücksichtigen.

Wertveränderungen, die nach dem Wertermittlungsstichtag eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt.

### Der Verkehrswert für das mit einem Wohnhaus mit Garage bebaute Grundstück in 61276 Weilrod-Emmershausen, Am Bruchrain 15

|              |       |           |
|--------------|-------|-----------|
| Grundbuch    | Blatt | lfd. Nr.  |
| Emmershausen | 522   | 1         |
| Gemarkung    | Flur  | Flurstück |
| Emmershausen | 6     | 149/1     |

wird zum Wertermittlungsstichtag 10.12.2024 mit rd.

**158.000,00 €**

in Worten: einhundertachtundfünfzigtausend Euro

geschätzt.

### Hinweise zum Urheberrecht und zur Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

## 5. Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

### Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

– in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung –

**BauGB:**

Baugesetzbuch

**ImmoWertV:**

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV)

**BauNVO:**

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

**BGB:**

Bürgerliches Gesetzbuch

**ZVG:**

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

**WoFIV:**

Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV)

**WMR:**

Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – WMR)

**GEG:**

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)

### Verwendete Wertermittlungsliteratur

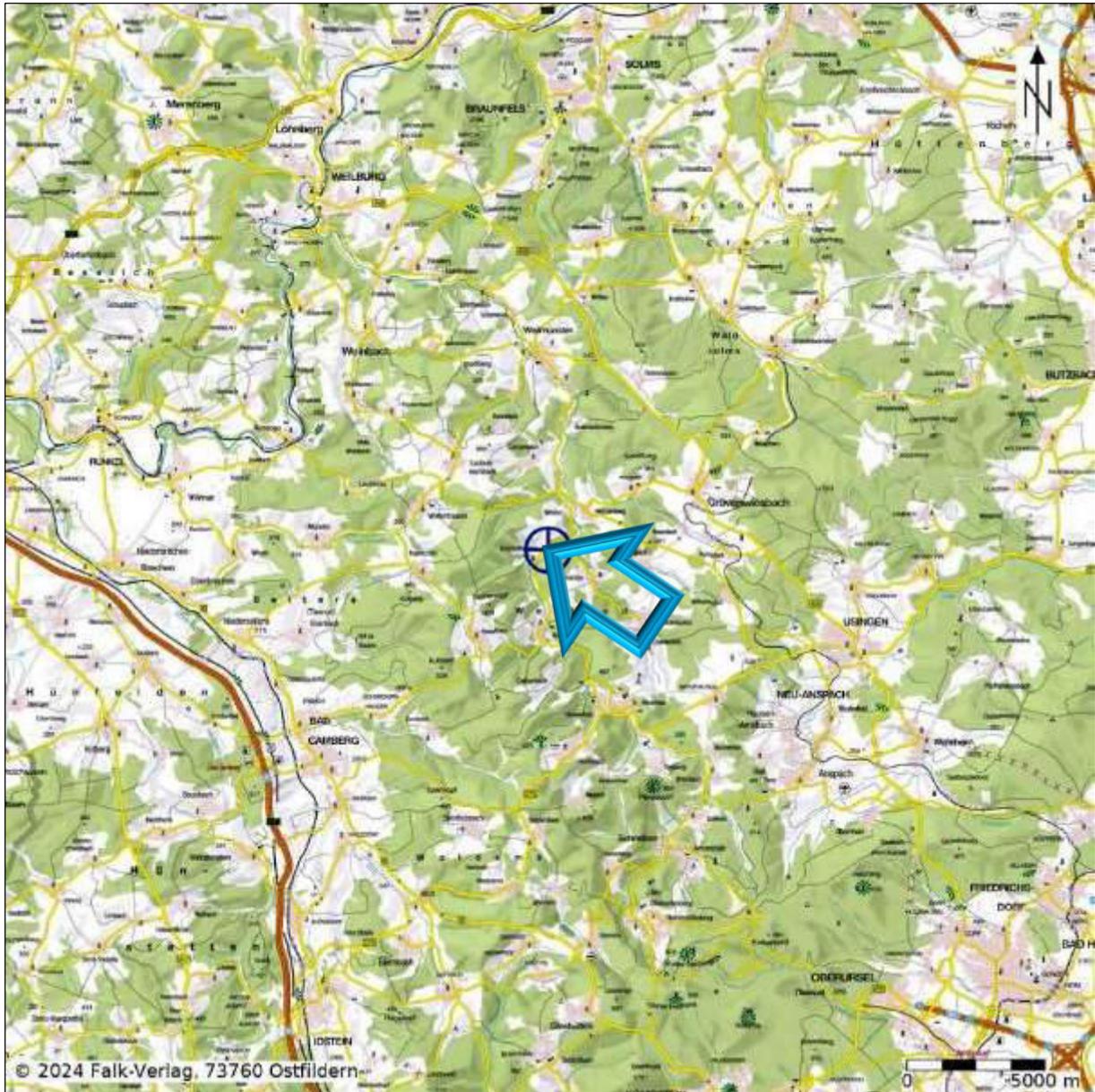
- [1] **Sprengnetter (Hrsg.):** Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2024
- [2] **Sprengnetter (Hrsg.):** Immobilienbewertung – Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2024
- [3] **Sprengnetter (Hrsg.):** Sprengnetter Books, Online-Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] **Sprengnetter / Kierig:** ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht – Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [5] **Sprengnetter (Hrsg.):** Sachwertrichtlinie und NHK 2010 – Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2013
- [6] **Sprengnetter / Kierig / Drießen:** Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 3. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2023

### Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand 12.01.2025) erstellt.

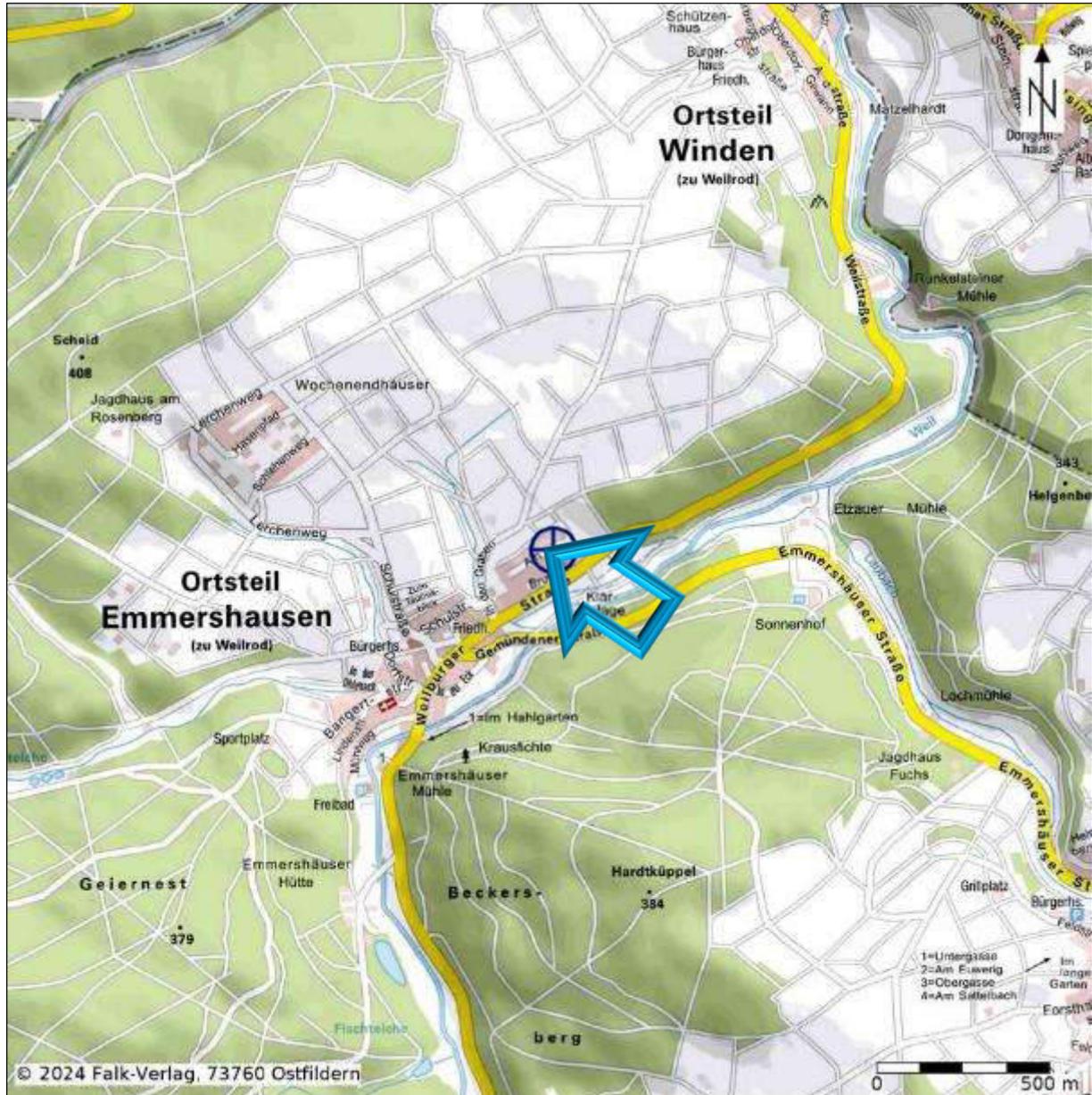
## **6. Verzeichnis der Anlagen**

- 1.) Lage im Raum**
- 2.) Ausschnitt aus dem Ortsplan**
- 3.) unbeglaubigte Abzeichnung der Flurkarte**
- 4.) Berechnung der Brutto-Grundfläche (BGF)**
- 5.) Berechnung der Wohnflächen**
- 6.) Bauzeichnungen**
- 7.) Fotoliste**

**Anlage 1) Lage im Raum**

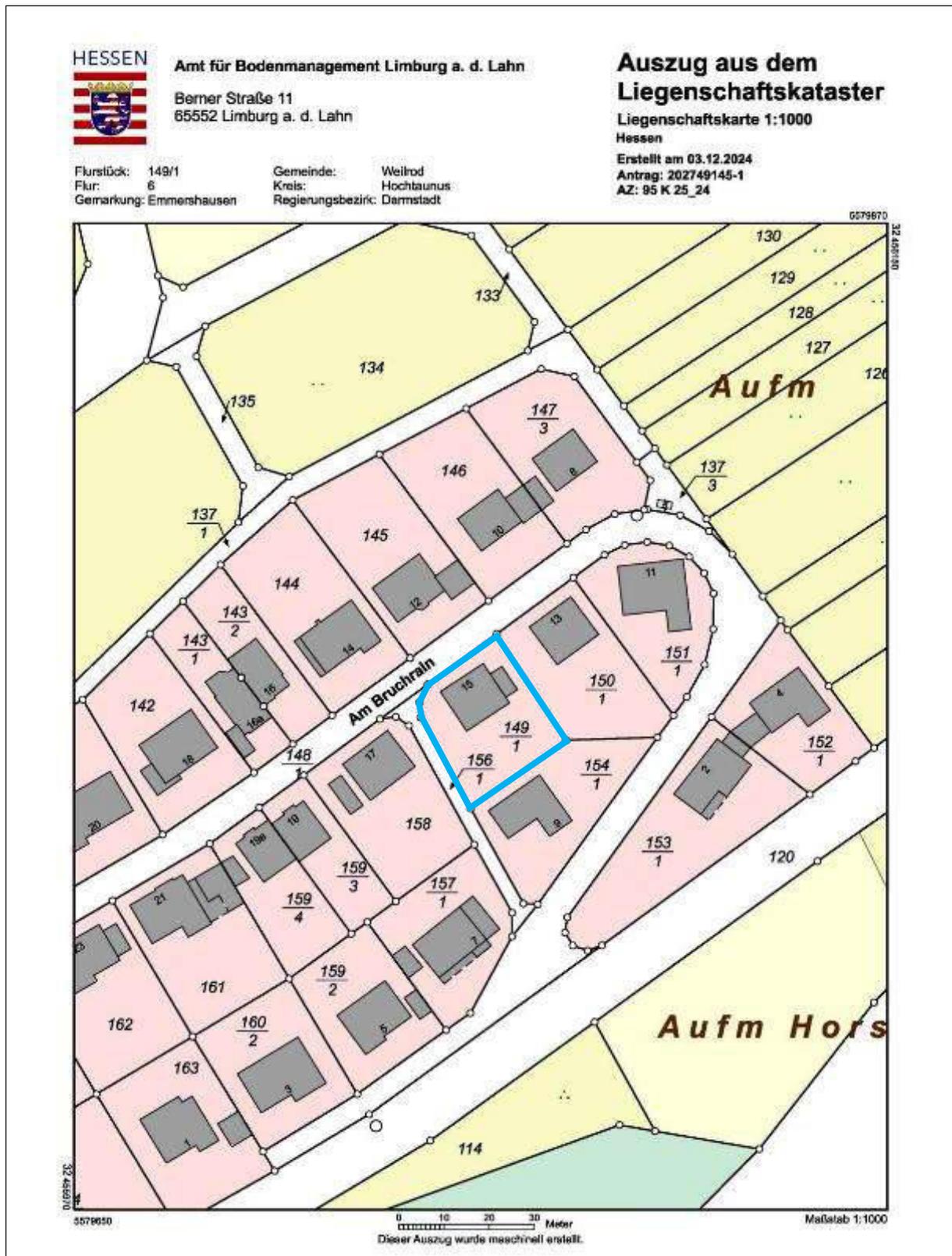
© Datengrundlage: Falk Verlag, 73760 Ostfildern

<http://www.sprengnetter.de>

**Anlage 2) Ausschnitt aus dem Ortsplan**

© Datengrundlage: Falk Verlag, 73760 Ostfildern  
<http://www.sprenghetter.de>

## Anlage 3) unbeglaubigte Abzeichnung der Flurkarte



© Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation  
<http://www.geo.hessen.de>

**Anlage 4) Berechnung der Brutto-Grundfläche (BGF)  
(ohne Bereich c)**

| <b>Kellergeschoss</b>               |  |                       |   |
|-------------------------------------|--|-----------------------|---|
| Bereich a                           |  | 115,20 m <sup>2</sup> |   |
| <b>Erdgeschoss</b>                  |  |                       |   |
| Bereich a                           |  | 116,53 m <sup>2</sup> |   |
| <b>Dachgeschoss</b>                 |  |                       |   |
| Bereich a                           |  | 116,53 m <sup>2</sup> |   |
| <b>Brutto-Grundfläche insgesamt</b> |  |                       | <b>348,26 m<sup>2</sup></b><br><b>rd. <u>350,00 m<sup>2</sup></u></b> |

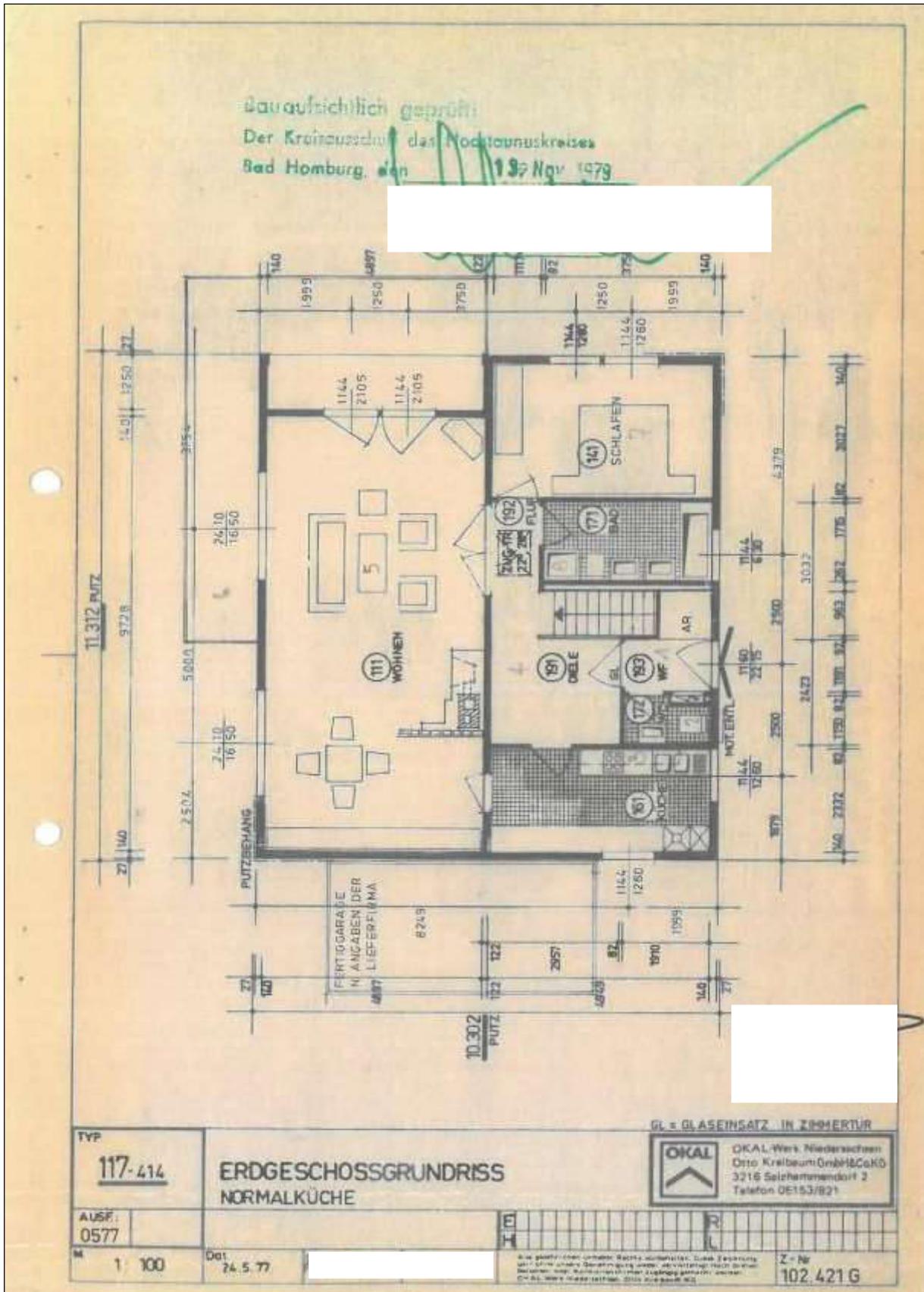
**Anlage 5) Berechnung der Wohnflächen**

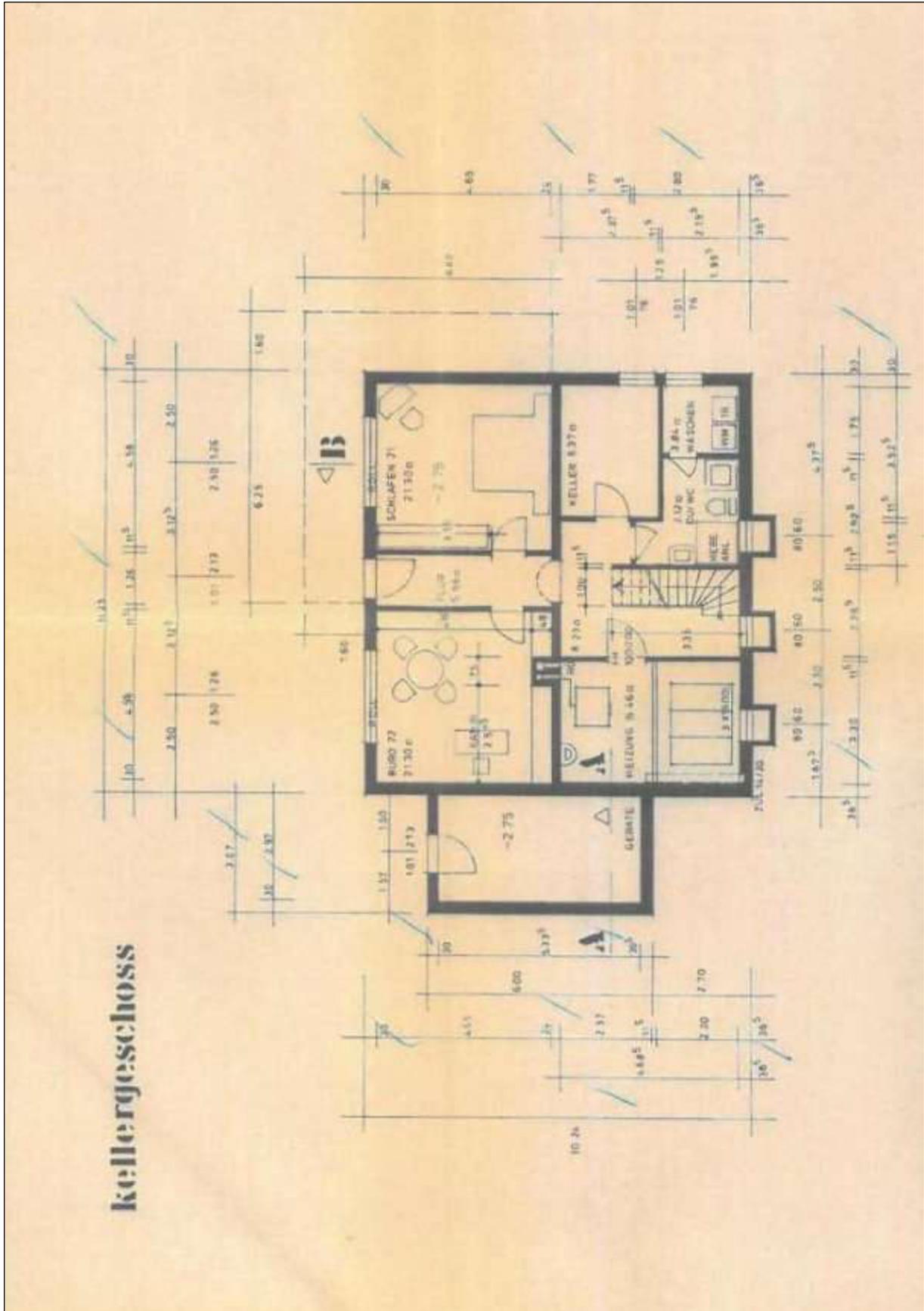
| <b>Untergeschoss</b>                      |  |                      |   |
|---|--|----------------------|---|
| Flur                                      |  | 16,56 m <sup>2</sup> |   |
| Zimmer 1                                  |  | 20,35 m <sup>2</sup> |   |
| Zimmer 2                                  |  | 20,74 m <sup>2</sup> |   |
| Bad                                       |  | 6,23 m <sup>2</sup>  |   |
| <b>Wohnfläche Untergeschoss insgesamt</b> |  |                      | <b>63,88 m<sup>2</sup></b><br><b>rd. <u>64,00 m<sup>2</sup></u></b> |

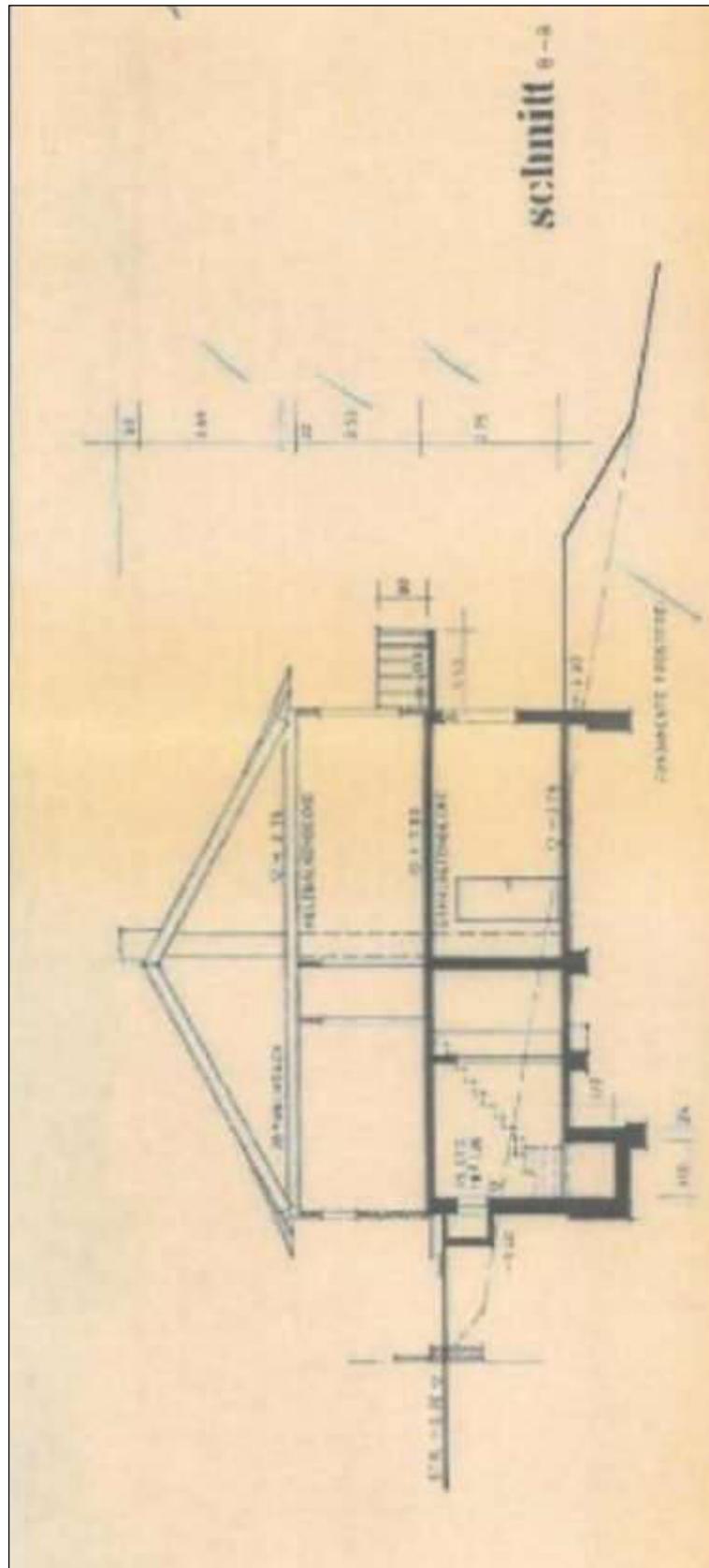
| <b>Erdgeschoss</b>                      |  |                      |   |
|---|--|----------------------|---|
| Windfang                                |  | 3,28 m <sup>2</sup>  |   |
| WC                                      |  | 1,76 m <sup>2</sup>  |   |
| Küche                                   |  | 11,46 m <sup>2</sup> |   |
| Flur                                    |  | 11,06 m <sup>2</sup> |   |
| Wohnen / Essen                          |  | 46,17 m <sup>2</sup> |   |
| Balkon,<br>angerechnet zu 1/4           |  | 6,10 m <sup>2</sup>  |   |
| Zimmer                                  |  | 14,94 m <sup>2</sup> |   |
| Bad                                     |  | 6,40 m <sup>2</sup>  |   |
| <b>Wohnfläche Erdgeschoss insgesamt</b> |  |                      | <b>101,17 m<sup>2</sup></b><br><b>rd. <u>101,00 m<sup>2</sup></u></b> |

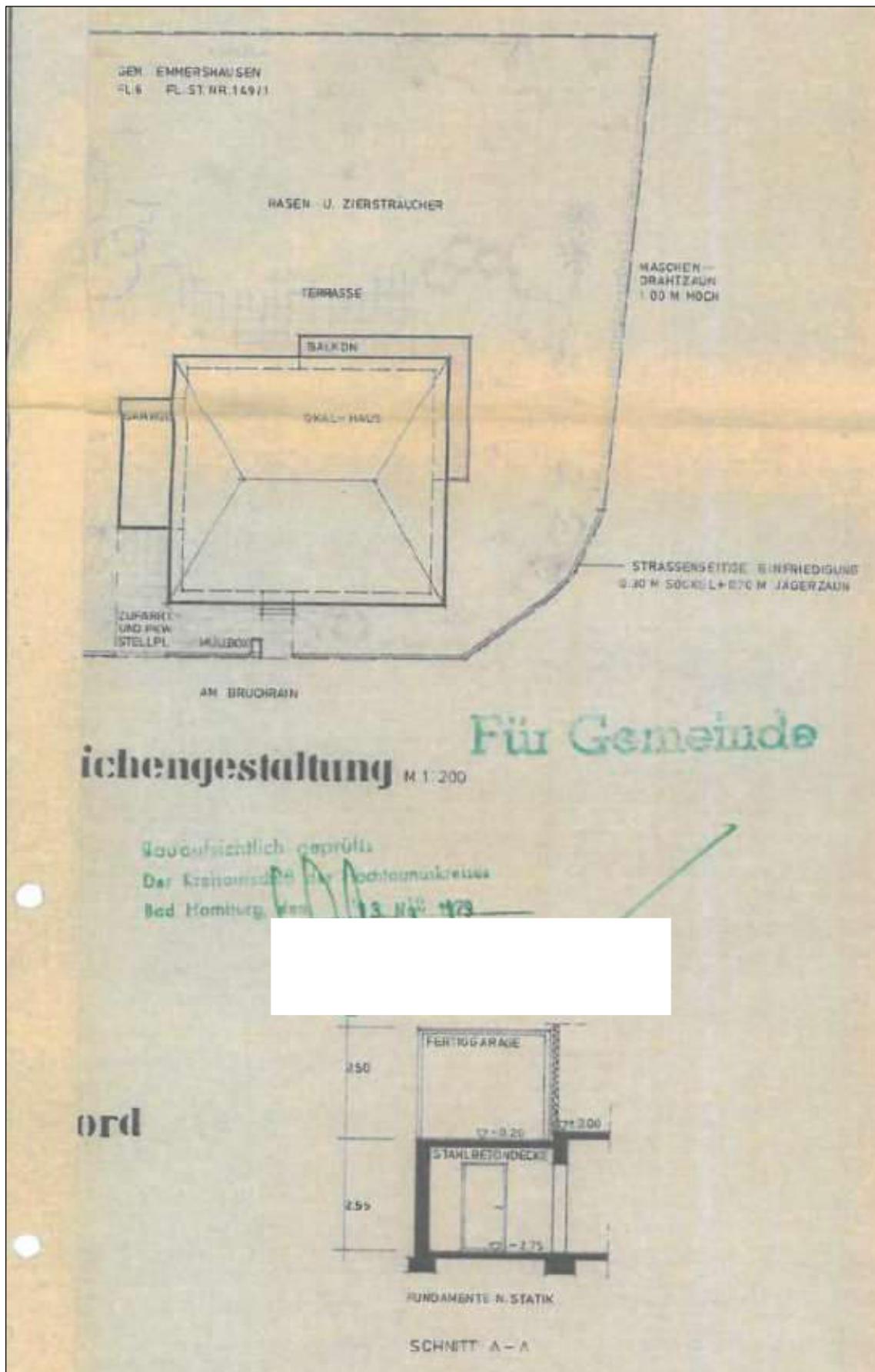
|                             |  |  |  |
|-----------------------------|--|--|--|
| <b>Wohnfläche insgesamt</b> |  |  | <b>rd. <u>165,00 m<sup>2</sup></u></b> |
|-----------------------------|--|--|--|

Anlage 6) Bauzeichnung









## **Anlage 7) Fotoliste**

### **A. Erschließungssituation / Umfeld**

Bild A1 und A2 Blick in die Erschließungsstraße

### **B. Außenansichten**

Bild B1 bis B7 exemplarische Gebäudeansichten

Bild B8 und B9 Garage

Bild B10 und B11 exemplarische Grundstücksfreifläche

Bild B12 Blick in den angrenzenden Fußweg

### **C. Haustechnik**

Bild C1 bis C4 Beispiele Haustechnik

### **D. Unterhaltungsbesonderheiten**

Bild D1 bis D6 Beispiele Unterhaltungsbesonderheiten

## **A. Erschließungssituation / Umfeld**



Bild A1 Blick in die Erschließungsstraße



Bild A2 Blick in die Erschließungsstraße

## **B. Außenansichten**



Bild B1 exemplarische Gebäudeansicht



Bild B2 exemplarische Gebäudeansicht



Bild B3 exemplarische Gebäudeansicht



Bild B4 exemplarische Gebäudeansicht



Bild B5 exemplarische Gebäudeansicht



Bild B6 exemplarische Gebäudeansicht



Bild B7 exemplarische Gebäudeansicht



Bild B8 Garage



Bild B9 Garage



Bild B10 exemplarische Grundstücksfreifläche



Bild B11 exemplarische Grundstücksfreifläche



Bild B12 Blick in den angrenzenden Fußweg

### C. Haustechnik



Bild C1 Beispiel Haustechnik



Bild C2 Beispiel Haustechnik

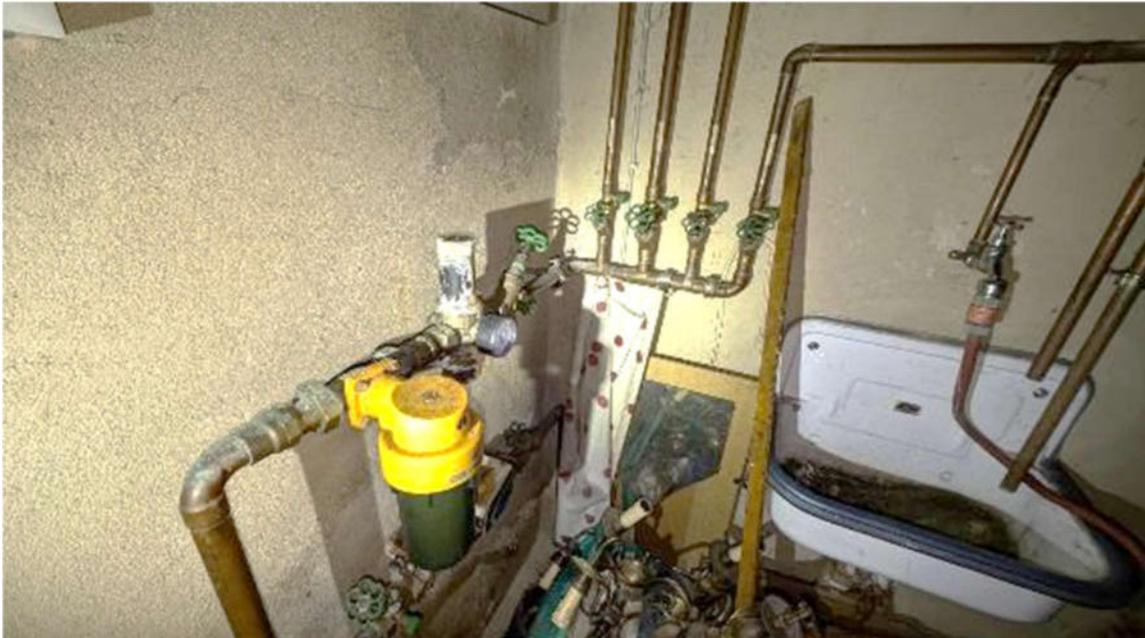


Bild C3 Beispiel Haustechnik



Bild C4 Beispiel Haustechnik

## D. Unterhaltungsbesonderheiten



Bild D1 Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten



Bild D2 Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten



Bild D3 Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten



Bild D4 Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten



Bild D5 Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten



Bild D6 Beispiel Unterhaltungsbesonderheiten